

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 19. April 1913.

Nr. 21.

Inhalt: Erhöhung der Lagergebühr bei dem Hauptzollamt Lindi. — Bekanntmachung betr. Erscheinen des J. Nachtrages zum Ergänzungsheft des Tarifes für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen. — Aufhebung einer Sperre. — Marktwesen im Bezirke des Militärpostens Singidda.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1908, J. Nr. 14096 IV (A. Anz. Nr. 19/1908). Bei dem Hauptzollamt in Lindi wird die Lagergebühr für je 500 kg beziehungsweise für je 1/2 cbm von 25 auf 50 Heller für einen Zeitraum von 30 Tagen erhöht.

Diese Bestimmung tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.
Daressalam, den 15. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
J. Nr. 8522/13 IV. Schnee.

Bekanntmachung.

Zum Ergänzungsheft des Tarifes für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen (Mittellandbahn und Nordbahn) vom 1. Januar 1913, welches die Entfernungen der in Betrieb genommenen Stationen der Strecke Tabora—Kombe sowie die Fahrpreise und Frachtsätze für die Entfernungen von 901 bis 1100 km enthält, erscheint mit Gültigkeit vom 1. Mai 1913 der I. Nachtrag. In diesem Nachtrag sind die Entfernungen der Stationen von Tabora bis Ugaga (Mlagarassi) und die Fahrpreise und Frachtsätze für die Entfernungen von 1101 bis 1300 km aufgenommen. Ferner wurde der Lagerplatz der Firma Holzmann & Cie. in Tabora als „Tabora Baustation“ in den Tarif einbezogen. Einige Angaben im Kilometerzeiger des Ergänzungsheftes sind berichtigt.

Der Nachtrag I ist zum Preise von 50 Heller bei der Betriebsleitung in Daressalam und beim Baubureau der Firma Holzmann & Cie. in Tabora erhältlich.

Daressalam, den 18. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
J. Nr. 7879/XII. Schnee.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 29. Juli 1912 (A. Anz. Nr. 41/12) über die Farm des Herrn

Majors a. D. Schlobach in Engare Nairobi (Bezirk Moschi) wegen Küstenfiebers verhängte Sperre ist aufgehoben worden. Die Sperre der Quarantäne-weide bleibt einstweilen bestehen.

Daressalam, den 18. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Schnee.

J. Nr. 8864/13. V. B.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirke des Militärpostens Singidda.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900. S. 813), des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird hierdurch mit Einwilligung des Kaiserlichen Gouvernements verordnet was folgt:

Der Abschnitt I des Markthallentarifs zu der Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirke des Militärpostens Singidda vom 6. Juli 1911 (A. Anz. Nr. 30) wird aufgehoben und durch nachfolgenden Tarif ersetzt:

I.

Von gewerbsmäßigen Verkäufern:

1. von Fleischverkäufern
- für 1 geschlachtetes Rind oder Kamel R 1.—
- für 1 Ziege, 1 Schaf oder 1 Kalb unter
- 3 Monaten „ 0,15
2. für einen großen Händlerstand täglich „ 0,10
3. für einen kleinen Händlerstand täglich „ 0,05
4. für jedes Quantum Eingeborenenbier
- im Ausmaße eines Petroleumtins und
- für jedes etwa kleinere Gefäß „ 0,15

Dodoma, den 2. April 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann:
Sperling

J. Nr. 8156 II. B.